

Vorlage BV/076/2022



AZ: 623.12

Sitzung	Datum	Status	
Gemeinderat	18.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Sanierungsgebiet Steinmauern "Ortsmitte" - Verlängerung der Durchführungsfrist

Anlagen
Keine

Sachverhalt:

Nach §142 Abs. 3 Satz 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Beim Beschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Steinmauern „Ortsmitte“ hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 auch die Frist festgesetzt, bis zu der die Sanierung durchgeführt werden sollte. Danach soll die Frist am 31.12.2022 enden.

Bei der Fristsetzung hatte man sich an der Frist der Mittelbewilligung (Bewilligungszeitraum) des Zuwendungsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.04.2014 orientiert, die bis zum 31.12.2022 befristet war. Mit Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 04.11.2015 wurde der Bewilligungszeitraum bis zum 30.04.2023 verlängert. Mit Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.06.2022 wurde der Bewilligungszeitraum bis zum 30.04.2025 verlängert.

Da die ursprünglich festgelegte Frist zum 31.12.2022 ablaufen wird, ist eine Fristverlängerung nach §142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB erforderlich. Es wird die Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2026 vorgeschlagen, um die Sanierung Steinmauern „Ortsmitte“ weiterzuführen, abzuschließen und anschließend gegenüber dem Land Baden-Württemberg abzurechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Frist zur Durchführung der Sanierung Steinmauern „Ortsmitte“ bis zum 31.12.2026 zu verlängern.